

Antrag

der Abg. Daniel Lindenschmid und Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes – entstand ein finanzieller Schaden durch Doppelrückstellungen?

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche „aktuellen Entwicklungen“ (1. Satz bei A. Zielsetzung) von wann konkret in Drucksache 17/6702 gemeint sind, für die es einer „Anpassung“ bedarf;
2. ob das Problem der Doppelrückstellungen bei der Schaffung des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetzes) 2018 in welcher Phase des Verfahrens schon gesehen wurde (bei Bejahung unter Darlegung, warum es trotzdem dazu kam);
3. wenn das Problem 2018 nicht gesehen wurde, wie es dazu kommen konnte, nachdem bei der Erarbeitung eines so komplexen Gesetzes doch sicher hochrangige Experten der Themen Handelsgesetzbuch (HGB) und Kommunalfinanzen beteiligt waren;
4. ob es in den Jahren zwischen 2018 und heute bereits Hinweise von Fachleuten oder in Fachzeitschriften oder von Seiten des Landesrechnungshofs oder von Kommunen oder sonstiger Stellen auf diese Doppelrückstellungen gab und ggf. von welcher Seite und wann;
5. ob der Zweckverband Komm.ONE über eine eigene Finanzabteilung bzw. Verantwortliche für die Haushaltsführung und Anwendung des HGB verfügt, wie viele Mitarbeiter in diesem Bereich tätig sind und von wem Komm.ONE ggf. extern bei seiner Rechnungslegung und Bilanzierung unterstützt wird;
6. warum das Problem der Doppelrückstellung nicht schon 2020 gesehen oder aufgegriffen wurde, als die Eigenbetriebsverordnung in gleicher Weise geändert wurde;
7. ob die Änderung zum jetzigen Zeitpunkt mit der schwierigen aktuellen Situation der Kommunalfinanzen zusammenhängt;
8. von wem letztlich der Anstoß kam bzw. wer konkret wann bemerkt und angeregt hat, das Gesetz in der vorliegenden Weise nun zu ändern;
9. ob die Gemeindeprüfungsanstalt – oder wer sonst – für die Prüfung der Haushaltsführung der Komm.ONE zuständig ist unter Darlegung dessen, ob überhaupt schon einmal und wenn ja, wann eine Prüfung stattfand und was im Prüfbericht ggf. zur doppelten Rückstellung ausgesagt wurde;
10. welche Summe der Haushalt von Komm.ONE in den Jahren 2018 bis 2023 jährlich umfasste (oder wo dies abrufbar ist, auf der Homepage scheint dies nicht auffindbar zu sein);

11. ob die beteiligten 1 100 Kommunen seit 2018 für die bei Komm.ONE beschäftigten Beamten bzw. für die Pensionäre eine Umlage für Beihilfe- und Versorgungszwecke an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg geleistet haben (bei Bejahung unter Darlegung, in welcher Höhe jährlich);
12. ob die Kommunen gleichzeitig noch an den Zweckverband Komm.ONE eine Umlage, Beitrag oder sonstige Finanzierung für Zwecke der Pensions- und Beihilferückstellungen in der Bilanz geleistet haben (bei Bejahung unter Darlegung, in welcher Höhe jährlich);
13. wie hoch die „mittelbare Belastung“ der Haushalte der beteiligten Kommunen laut Drucksache 17/6702 seit 2018 jährlich anzusetzen ist;
14. wie hoch jeweils der Betrag der fünf höchsten Umlagen für Pensions- und Beihilferückstellungen war, die 2023 von Mitgliedern des Zweckverbands geleistet werden mussten und von welchen Mitgliedern diese geleistet wurden (um einen oberflächlichen Eindruck zu gewinnen, um welche Beträge es hier maximal für einzelne Mitglieder gehen kann);
15. welcher finanzielle Schaden seit 2018 überschlägig durch die doppelte Rückstellung entstanden ist.

28.5.2024

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Dr. Balzer, Gögel

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6702, gelangte zur 96. Sitzung des Landtags am 16. Mai 2024 das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes in die parlamentarische Beratung. Ergänzt wurde § 9 Absatz 1 des Gesetzes. Damit wird die Pflicht der Komm.ONE zur Bilanzierung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten ausgeschlossen.

Zuvor war im März 2018 mit § 9 Absatz 1 des Gesetzes die ursprüngliche Version erlassen worden, wonach ohne Ausschlüsse für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß galten. In Folge dieses Geltungsverweises wurden also ab dem Inkrafttreten des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vor über sechs Jahren bis heute von Komm.ONE Rückstellungen für den oben genannten Zweck in der Bilanz gebildet.

Dies, obwohl gleichzeitig offenbar für die Beamten der zusammengeschlossenen 1 100 Kommunen und des Landes (12 Prozent Anteil) nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – GKV zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Pensions- und Beihilferückstellungen für die kommunalen Beamten und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg gebildet wurden und werden.

Es fand also über sechs Jahre eine doppelte Rückstellung statt, wodurch – so die Drucksache 17/6702 selbst – die öffentlichen Haushalte der überwiegend kommunalen Kunden „mittelbar“ belastet wurden. Gleichzeitig musste laut dieser Drucksache die Komm.One doppelt bilanzieren. Durch die Änderung werden die Kommunen um jährlich 25 Millionen Euro entlastet, was bedeutet, dass sie die letzten sechs Jahre jährlich um diese Summe belastet wurden, in Summe also seither um ca. 150 Millionen Euro. Die Drucksache selbst spricht von bislang gebildeten Rückstellungen von 100 Millionen Euro, die in der Bilanz der Komm.ONE aufgelöst und der Kapitalrücklage zugeführt werden sollen.

Über die Ursache dessen, dass man eine fehlerhafte, zumindest überflüssige Doppelrückstellung so viele Jahre durchgeführt bzw. seitens der Aufsichtsbehörde toleriert hat, schweigt sich die Drucksache aus. Im ersten Satz werden nur nebulös „aktuelle Entwicklungen“ erwähnt, denen man sich anzupassen habe. Die verspätete Reaktion ist umso unverständlicher, als auch im Rahmen der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung-HGB die doppelte Rückstellung zum 1. Oktober 2020 beseitigt wurde. Gemäß § 7 Absatz 2 EigBVO-HGB dürfen seither Eigenbetriebe keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr bilden, wenn diese bereits durch den Kommunalen Versorgungsverband erfolgen.

Spätestens 2020 hätte man also den Irrtum bemerken und damals schon die heutige Regelung einführen können.

Es stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe durch die doppelte Rückstellung welche Träger geschädigt wurden. Denn die Inanspruchnahme von über 100 Millionen Euro, auch wenn diese in der Bilanz von Komm.ONE nun wieder freigesetzt werden, müsste eigentlich öffentliche Haushalte in der Vergangenheit belastet haben mit Summen, die während dieser Zeit dann nicht zur Verfügung standen und ggf. mit Kreditaufnahmen gedeckt wurden.